



# **Erläuterungen**

**zur Rahmenrichtlinie  
über die Gewährung von Förderungen  
des Landes Steiermark  
in der Fassung 2018  
(RRL 2018)**

## Abschnitt I: Grundlagen:

### Zu § 1 Anwendungsbereich:

Zu Abs. 3 Z 1: Unter diesen **Ausnahmetatbestand** fallen alle Förderungen, bei denen sowohl die Feststellung des Vorliegens aller Förderungsvoraussetzungen als auch die Festlegung der Höhe und der Rahmenbedingungen der Förderungen durch Bescheid erfolgen. Wird nur einer dieser Faktoren mit Bescheid festgelegt, das restliche Verfahren aber im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung abgewickelt, so erstreckt sich der Ausnahmetatbestand nur auf jene Verfahrensbestandteile die im hoheitlichen Verfahren abgewickelt werden.

Beispiel: *Die Frage, ob grundsätzlich ein Anspruch auf eine bestimmte Förderung besteht (Förderungswürdigkeit), wird durch Bescheid geregelt, die Auszahlung der Förderungsmittel und die Festlegung von Nebenpflichten und allfälligen Rückforderungstatbeständen erfolgt aber im Vertragswege. In diesem Fall ist die Rahmenrichtlinie auf den zivilrechtlich abgewickelten Teil des Verfahrens anzuwenden, auf den Bereich des hoheitsrechtlichen Verfahrens zur Feststellung des Bestehens der Förderungswürdigkeit aber nicht.*

Zu Abs. 4: Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass auch **mittelbare Förderungen** vom Geltungsbereich der Rahmenrichtlinie erfasst sind.

Darunter sind Fälle zu verstehen, bei denen auf der Seite des Förderungsgebers Dritte bei diesem Vorgang zwischen geschaltet werden.

Beispiel: *Das Land Steiermark bedient sich zur Vergabe der Förderungen einer externen Stelle, wie z.B. der Agrarmarkt Austria oder der SFG, die die Förderungsmittel vom Land Steiermark zur Verfügung gestellt bekommt.*

Eine mittelbare Förderungsvergabe kann auch gemeinsam mit anderen Förderungsgebern (z.B. anderen Gebietskörperschaften, die einen Teil der Förderungsmittel mitfinanzieren) erfolgen.

Beispiel: *Förderungen, die von den Sozialhilfeverbänden administriert und vom Land zu 60% sowie von den Gemeinden zu 40% finanziert werden.*

Unter unmittelbarer Hingabe von Förderungen sind dem gegenüber jene Fälle zu verstehen, bei denen Vermögenswerte des Landes direkt an den Förderungsnehmer übergeben werden oder wenn das Landesvermögen durch die Einräumung von Rechten zu Gunsten eines Förderungsnehmers direkt belastet wird.

Entsprechend Abs. 4 sind alle Einrichtungen, die auf Seiten des Förderungsgebers in die mittelbare Förderungsvergabe eingebunden sind, zur Einhaltung der Rahmenrichtlinie zu verpflichten. Zu erfolgen hat dies in der Praxis durch die jeweils mittelzuweisende Stelle. Mittelzuweisende Stelle ist immer jene Dienststelle des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, aus deren Budgetpositionen die gegenständlichen Förderungsmittel zur Verfügung gestellt werden (vergleiche § 2 Z. 11).

Zu Abs. 5: Grundsätzlich sollten alle Förderungsmittel vom Land Steiermark unter Einhaltung der Bestimmungen der Rahmenrichtlinie vergeben werden. Da jedoch Landesmittel auch gemeinsam oder in Abstimmung mit anderen Förderungsgebern vergeben werden und dabei der Anteil der Landesmittel im Verhältnis zu den anderen vergebenen Förderungsmitteln untergeordnet sein kann, wird es nicht allen Fällen möglich sein, alle Inhalte der Rahmenrichtlinie auf andere Förderungsgeber zu überbinden. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Landesmittel einen besonders geringen Anteil darstellen. Den

Förderungsstellen obliegt es, in solchen Fällen aber zumindest nachdrücklich zu versuchen, mit den anderen Förderungsgebern eine weitestgehende Einhaltung der Bestimmungen der Rahmenrichtlinie zu verhandeln.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen:

Zu Z 1: Unter dem Begriff der „geldeswerten Zuwendung“ sind neben den echten Geldzahlungen auch die Zurverfügungstellung von Gegenständen und Dienstleistungen sowie die Einräumung von Rechten, aber auch der Verzicht auf die Ausübung von Rechten zu verstehen, wenn sich deren Wert in Geld ausdrücken lässt (insbesondere dann, wenn ein marktüblicher Preis besteht).

Beispiele:

*Unentgeltliche Beistellung von Dienstleistungen („Lebende Subvention“)*

*Vermietung von Räumlichkeiten unter den marktüblichen Konditionen*

*Servitutseinräumung ohne marktübliches Entgelt bzw. unter einem marktüblichen Entgelt*

*Übernahme von Bürgschaften oder Haftungen ohne eine marktübliche Risikoabgeltung bzw. gegen eine unter den marktüblichen Konditionen liegende Risikoabgeltung*

*Darlehen ohne marktkonforme Gegenleistung (z.B. zinslos) bzw. im Gegenzug zu einer nicht den marktüblichen Konditionen entsprechenden Gegenleistung (zinsbegünstigt)*

*Kapitalbeteiligung ohne marktübliche Gewinnbeteiligung, Gesellschafterdarlehen zinslos (wenn dies von einem privaten Investor nicht so gegeben würde) oder mit einer Verzinsung unter den marktüblichen Konditionen (siehe auch Erläuterungen zu § 3 Z.2. und 3.)*

Zu Z 7: Der **Förderungswert** soll den Wert des tatsächlichen Nutzens repräsentieren, der dem Förderungsnehmer zukommt. Dementsprechend ist der Wert der vom Förderungsgeber hingegebenen Leistung um alle Leistungen des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber zu bereinigen. Werden vom Förderungsgeber bei einem an sich marktüblichen Leistungsaustausch zu Gunsten des Förderungsnehmers von den marktüblichen Konditionen abweichende Konditionen akzeptiert, so stellt nur die Differenz den Förderungswert dar.

Generell ist bei der Berechnung des Förderungswertes auf den „**Private Investor Comparison**“ (hypothetischer Vergleich zu dem Verhalten eines privaten Marktteilnehmers ohne Förderungsinteressen) abzustellen.

Beispiele:

*Bei einem zinsbegünstigten Darlehen ist nur die Differenz zwischen dem marktüblichen Zinssatz und dem begünstigten Zinssatz aufsummiert für die Laufzeit des Darlehens als Förderungswert (wertberichtigt im Sinne einer Barwertberechnung) anzusetzen, nicht aber die gesamte Darlehenssumme.*

*Bei einer Stillen Beteiligung ohne marktübliche Gewinnbeteiligung (z.B. Gewinnvorweg nach marktüblichen Zinssätzen) ist die Differenz zur marktüblichen Gewinnbeteiligung, allenfalls zuzüglich besonderen Risikosätzen, als Förderungswert anzusetzen.*

*Bei einer Vermietung zu einem symbolischen oder marktunüblich niedrigen Mietzins ist die Differenz zwischen dem marktüblichen Mietzins und dem begünstigten Mietzins aufsummiert für die Laufzeit des Mietvertrages als Förderungswert (wertberichtigt im Sinne einer Barwertberechnung) anzusetzen.*

*Bei der unentgeltlichen Beistellung von Sach- oder Dienstleistungen stellen die dem Förderungsgeber erwachsenden Personal- und Sachkosten für die Laufzeit der Beistellung aufsummiert den Förderungswert dar.*

Zu Z 11: Unter **mittelzuweisender Stelle** ist jene Dienststelle des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zu verstehen, die bei mittelbar gewährten Förderungen entweder die in Geld bestehenden Förderungsmittel der Förderungsstelle aus ihrem Budget zur Verfügung stellt oder die der Förderungsstelle bei nicht in Geld zu leistenden Förderungsmitteln die entsprechenden Rechte, Gegenstände oder dergleichen zur Verfügung stellt.

Zu den Ziffern

12., 13., 14: Unter dem Begriff der **juristischen Person** sind auch alle Gebietskörperschaften (insbesondere Gemeinden) sowie alle Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B. Wasserverbände, der ORF, öffentlich-rechtliche Fonds usw.) zu verstehen.

Zu Z 23: Von dem Begriff der **Laufzeit der Förderung** ist jedenfalls jener Zeitraum zu unterscheiden, in dem die geförderten Leistungen erbracht werden sollen bzw. aus dem die anerkbaren Belege stammen sollen. Dieser Zeitraum, der in der Praxis oft unter dem Begriff „Projektzeitraum“ gesehen wird, sollte im Förderungsvertrag festgelegt werden (siehe § 10 Abs. 2 Ziffer 3 „...“, wobei Kriterien für die Eignung dieser Nachweise sowie Stichtage und Fristen für die Anerkennung der Nachweise festzulegen sind“).

Zu Z 24: **Verpflichteter** im Sinne dieser Bestimmung ist grundsätzlich der Förderungsnehmer. Es kann aber auch ein von diesem verschiedener Förderungsempfänger sein, sofern dem Förderungsempfänger explizit aus dem Vertrag heraus bestimmte Verpflichtungen überbunden worden sind.

Zu Z 27: **Förderungsrichtlinien** im Sinne dieser Bestimmung sind vorrangig verwaltungsinterne Regelungen, die eine einheitliche, dem Gleichheitsgrundsatz entsprechende Förderungsvergabe und –verwaltung sicherstellen sollen. Nur jene Teile der Regelungen, die im Sinne des Determinierungs- und des Transparenzgebotes an die Förderungswerber/-nehmer gerichtet sind, sollten in geeigneter Weise (z.B. Internet oder Grazer Zeitung) veröffentlicht werden.

Zu § 3 Förderungsarten:

Zu Z 2, 3: Zur Frage, inwieweit **Gesellschafterzuschüsse des Landes** bei Gesellschaften, an denen das Land beteiligt ist, unter die Begriffe der Basisförderung bzw. der Abgangsdeckung zu subsumieren sind, ist auszuführen, dass eine solche Abgrenzung nur im Wege des sogenannten „Private Investor Comparison“ erfolgen kann. Das bedeutet, dass ein (hypothetischer) Vergleich angestellt werden muss, ob ein privater Investor unter den gleichen Rahmenbedingungen ebenso einen solchen Gesellschafterzuschuss geleistet hätte oder nicht. Ergibt der Private Investor Comparison, dass ein privater Investor einen solchen Gesellschafterzuschuss nicht (oder nicht zu diesen Konditionen) geleistet hätte, so unterliegt die Gewährung dieses Gesellschafterzuschusses als Förderung den Bestimmungen der Rahmenrichtlinie. Hätte ein

fiktiver privater Investor ebenso gehandelt wie das Land, so unterliegt die Beteiligung nicht den Bestimmungen der Rahmenrichtlinie.

Zu Z 2: Eine **Basisförderung** wird immer dann gegeben sein, wenn es zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig ist, dass eine Einrichtung ungeachtet ihres Tätigwerdens grundsätzlich verfügbar ist oder dass eine Person oder Einrichtung in die Lage versetzt wird, bestimmte Tätigkeiten in einem noch nicht genau quantifizierbaren Umfang zu erbringen.

Beispiele:

*Eine Beratungsstelle für in Not geratene Menschen wird gefördert, damit sie dann zur Beratung zur Verfügung steht, wenn jemand in Not gerät. Die Förderung wird auch dann gewährt, wenn niemand in Not gerät, damit die Versorgung für den Ernstfall gesichert bleibt.*

*Ein Kulturverein erhält eine Basisförderung für die Sicherung der Infrastruktur (z.B. Vereinslokal, EDV-Ausstattung, Verwaltungspersonal), die es ermöglicht Projekte zu entwickeln, die dann anders finanziert werden. Dabei ist eine genaue Festlegung und Beschreibung der Projekte natürlich noch nicht möglich.*

Zu Z 3: Eine **Abgangsdeckung** wird vom Fördergegenstand her meist ähnlich gelagert sein wie die Basisförderung, zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung ist aber noch nicht absehbar, ob zur Erreichung des Förderungszweckes überhaupt eine Förderung notwendig wird, da unter gewissen Prämissen das förderungswürdige Tätigwerden oder Bestehen des Fördernehmers aus seinen laufenden Einnahmen ausreichend finanziert werden kann. Die Förderung wird erst dann notwendig, wenn die laufenden Einnahmen zur Sicherung des Bestehens oder Tätigwerdens nicht mehr ausreichen.

Beispiel: *Eine Beratungsstelle für in Not geratene Menschen wird gefördert, damit sie dann zur Beratung zur Verfügung steht, wenn jemand in Not gerät. Die Beratung erfolgt gegen einen Unkostenbeitrag. Ab einer gewissen Anzahl von Beratungsfällen können die Vorhaltekosten aus den Unkostenbeiträgen gedeckt werden. Darunter muss der entstehende Abgang gedeckt werden, um die Verfügbarkeit der Beratungsstelle sicherzustellen.*

Zu Z 4: Ungeachtet des Begriffes „**Personenförderung**“ können in jenen Fällen, in denen Katastrophenereignisse den Grund der Förderung bilden, auch juristische Personen Fördernehmer der Personenförderung sein. Vorübergehende oder andauernde besondere Lebenssituationen können aber nur natürliche Personen betreffen.

#### Zu § 5 Ausschließungsgründe:

Zu Z 2, 3: Im Zuge der von der Förderungsstelle im Sinne der §§ 9 bzw. 14 durchzuführenden Prüfungen der Förderungsvoraussetzungen können sich aufgrund der zu prüfenden Unterlagen und Umstände Zweifel daran ergeben, ob der Förderungsnehmer überhaupt in der Lage ist, seine Geschäfte ordnungsgemäß zu führen bzw. eine ordnungsgemäße Realisierung des Förderungsgegenstandes zu gewährleisten. In solchen Fällen ist ein Ausschließungsgrund für die Gewährung der Förderung im Sinne des § 5 Z 2. bzw. 3. gegeben. Eine gesonderte, über die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 oder § 14 Abs. 1 hinausgehende Prüfung ist nicht erforderlich.

Begründet sind Zweifel immer dann, wenn sich die den Zweifel auslösenden Faktoren aus der Zusammenschau aller vorgelegten Unterlagen bzw. aus einzelnen Unterlagen objektiv

nachvollziehen lassen. Unbelegbare Verdachtslagen bzw. bloßes „Hören-Sagen“ reichen nicht aus, um einen begründeten Zweifel darzustellen.

Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, die ohnedies von der Gemeindeaufsicht geprüft werden, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese ihre Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes führen, solange die Gemeindeaufsicht nicht einschreitet. Ebenso ist davon auszugehen, dass förderungsgegenständliche Maßnahmen im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde realisiert werden können, wenn aufsichtsbehördliche Genehmigungen der Maßnahmen vorliegen.

#### Zu § 6 Förderungsprogramme und -richtlinien:

Bei der Eingrenzung des Begriffes „größere Anzahl“ sollte man sich im Wesentlichen an einer Abwägung zwischen dem Aufwand des Erstellens einer einheitlichen Richtlinie und der Anzahl der Fälle, auf die diese Richtlinie anwendbar ist, konzentrieren. Je größer der Aufwand zur Festlegung einer einheitlichen Vorgangsweise im Verhältnis zur einzelfallbezogenen Bewertung sein wird, desto größer wird die Anzahl der Förderungsfälle pro Jahr sein müssen, um den Aufwand der Erlassung einer Richtlinie zu rechtfertigen. Diesem Aufwand muss aber auch der Aufwand gegenübergestellt werden, den das einzelfallbezogene Festlegen aller Inhalte darstellt, die in einer Förderungsrichtlinie generell festgelegt werden. Eine zahlenmäßige Abgrenzung ist in der Rahmenrichtlinie bewusst nicht erfolgt, da dies für alle möglichen Förderungen sachlich gleichermaßen gerechtfertigt nicht möglich wäre.

Zu Z 1: Hinsichtlich der vom Förderungsgeber zur Verfügung zu stellenden Förderungsmittel ist jedenfalls auf die Einhaltung der Haushaltsvorschriften und die haushaltsmäßige Verfügbarkeit dieser Mittel Bedacht zu nehmen, da je nach Ausgestaltung der Förderungsrichtlinie bereits mit einer Veröffentlichung dieser Richtlinie für potentielle Förderungsnehmer ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung entstehen kann (z.B. wenn die Förderungsrichtlinie den Charakter einer Auslobung hat).

### **Abschnitt 2: Förderungsabwicklung bei Förderungen, die vor vollständiger Realisierung des Förderungsgegenstandes gewährt werden:**

#### Zu § 8 Förderungsantrag:

Zu Abs. 2 Z 2: Die Darstellung des **Förderungsgegenstandes** sollte so gestaltet sein, dass es einem mit dem Projekt oder den Tätigkeiten des Antragstellers nicht vertrauten Dritten ohne größeren Aufwand möglich ist, die Projektinhalte zweifelsfrei festzustellen und im Falle einer Realisierung eindeutig nachzuvollziehen, ob das tatsächlich Realisierte mit dem beantragten Förderungsgegenstand übereinstimmt.

Zu Abs. 2 Z 3: Es reicht nicht aus, wenn beispielsweise bloß ein bestimmter Geldbetrag (wieviel) begehrt wird. Das Begehren muss auch „**inhaltlich bestimmt**“ sein, das heißt es muss auf die Realisierung des Förderungsgegenstandes (wofür) bezogen sein.

Zu Abs. 3 Z 1: Die **wirtschaftliche Eignung** des Förderungswerbers kann beispielsweise durch den Nachweis eines ausreichenden Vermögens, ausreichender Einnahmen und dergleichen bestehen. Handelt es sich um bilanzierende Unternehmer oder Vereine, so wird die wirtschaftliche Eignung am ehesten aus dem Jahresabschluss ersichtlich sein.

Zu Abs. 3:

Z 2 und 3: Unter **Indikatoren**, die es ermöglichen, die Realisierung des Förderungsgegenstandes nachzuvollziehen, sind vornehmlich fachliche (und weniger wirtschaftliche) Kriterien zu verstehen. So können solche Indikatoren beispielsweise bei Bauvorhaben die Bestätigung der plangemäßen Bauausführung durch das ausführende Bauunternehmen, die Vorlage der Benützungsbewilligung oder eine Überprüfung durch einen Sachverständigen sein. Bei Veranstaltungen könnten beispielsweise Medienberichte, Teilnehmerlisten, Ergebnisprotokolle oder ähnliches die Indikatoren der Realisierung des Förderungsgegenstandes darstellen. Da gerade der Förderungswerber die besten Informationen über die Inhalte und Dokumentationsmöglichkeiten seines Projektes kennt, sollte dieser selbst vorschlagen, wie man die Realisierung des Förderungsgegenstandes am besten belegen kann. Die Förderungsstelle muss dann natürlich im Zuge der Antragsprüfung abwägen, ob die vorgeschlagenen Indikatoren auch aus ihrer Sicht ausreichend sind und nötigenfalls Nachbesserungen fordern oder von sich aus bei der vertraglichen Festlegung vornehmen.

Zu § 9 Prüfung der Förderungsvoraussetzungen:

Zu Abs. 1 Z 2: Entsprechend der in § 2 Z 3 vorgenommenen Definition ist von der Förderungsstelle zu prüfen, ob der im Förderungsantrag dargestellte **Förderungsgegenstand** aus fachlicher Sicht geeignet ist, zur Erreichung eines Förderungszweckes (der definiert sein muss – vergleiche § 7) beizutragen.

Weiters ist von der Förderungsstelle immer auch zu prüfen, ob beim Förderungswerber keiner der in § 5 definierten Ausschließungsgründe vorliegt, wobei besonderes Augenmerk darauf zu legen ist, ob eine ordnungsgemäße Realisierung des Förderungsgegenstandes sowohl aus wirtschaftlicher als auch fachlicher Sicht nicht gefährdet erscheint (Ausfinanzierung des Projektes bzw. Ausfinanzierung der Jahrestätigkeit, keine akute Insolvenzgefahr).

Streng zu unterscheiden von dieser Prüfung ist die Entscheidung darüber, ob im Falle des Vorliegens der „fachlichen“ Förderungswürdigkeit überhaupt Mittel zur Erreichung des Förderungszweckes im konkreten Fall hingegeben werden sollen (dies entscheidet entweder die Regierung, die Förderungsstelle oder allenfalls eine andere Stelle). Diese Entscheidung wird immer eine politisch strategische sein und immer eine Risikoabschätzung dahingehend beinhalten, ob der Förderungsgeber bereit ist, das (trotz gegebener fachlicher und wirtschaftlicher Eignung des Förderungswerbers immer bestehende) Risiko einer mangelhaften oder nicht-Realisierung des Förderungsgegenstandes und des daraus resultierenden Verwaltungsaufwandes zu tragen oder nicht.

Die Prüfung der Förderungswürdigkeit des beantragten Förderungsgegenstandes lässt sich am besten mit einem Sachverständigengutachten vergleichen (sofern nicht ohnedies ein solches Gutachten zur Prüfung der Förderungswürdigkeit erstellt wird). Die Förderungsentscheidung selbst muss daher nicht notwendigerweise dem Inhalt der fachlichen Begutachtung folgen. Ein solches Abweichen muss natürlich begründet werden.

Zu Abs. 3: Aus zivilrechtlicher Sicht entsteht bei Übereinstimmung von Willenserklärungen immer ein Vertrag ungeachtet dessen, ob dieser **Vertrag** schriftlich ausformuliert ist oder nicht. Um im Falle von später auftretenden Problemen den vollen Inhalt der Willensübereinstimmung zwischen Förderungswerber und Förderungsgeber später bestmöglich nachvollziehen zu können, ist eine schriftliche Ausfertigung in Form eines Vertrages notwendig. Alle Vertragsinhalte können natürlich auch in Form einer einseitig verbindlichen

**Verpflichtungserklärung** des Förderungsnehmers dokumentiert werden, wobei es diesfalls unumgänglich ist, dass seitens des Förderungsgebers allen Inhalten des Förderungsantrages vollinhaltlich entsprochen wird.

Zu § 10 Förderungsvertrag:

Zu Abs. 2 Z 2 Da die Realisierung des Förderungsgegenstandes auf Seiten des Förderungsnehmers die Hauptleistung ist, ist eine entsprechend präzise Beschreibung des Förderungsgegenstandes unumgänglich. In der Praxis muss dies nicht unbedingt in Form einer detaillierten **Darstellung des Projektes** im Vertrag selbst erfolgen. Es genügt meist, wenn die im Zuge des Förderungsantrages vom Förderungswerber vorgelegte Beschreibung des Förderungsgegenstandes als Beilage zum integrierenden Bestandteil des Vertrages gemacht wird, wobei dieser Umstand natürlich explizit im Vertrag vermerkt sein muss.

Wenn **Indikatoren** für die Prüfung der Projektrealisierung festgelegt werden, so sollte bei der Festlegung der Indikatoren auf eine möglichst wenig verwaltungsintensive Prüfbarkeit geachtet werden (vernünftige Relation zwischen Prüfaufwand und möglichen Risiken/Ergebnissen). Zu den Indikatoren siehe auch Erläuterungen zu § 8 Abs. 3 Z 2 und 3

Zu Abs. 2 Z 3: Im Zuge der Festlegung der Verpflichtung des Förderungsnehmers, die Realisierung des Förderungsgegenstandes innerhalb einer bestimmten Frist durch die Vorlage von geeigneten **Nachweisen** zu belegen, sollten jedenfalls jene Zeiträume definiert werden, aus denen Belege akzeptiert werden können, ebenso sollte hier möglichst genau festgelegt werden, welcher Art die Belege sein müssen (beispielsweise Originalrechnungen und Zahlungsnachweise, vorzulegende Bestätigungen, behördliche Genehmigungen, Dokumentationen oder dergleichen mehr). Auch hier sollte bei den Festlegungen immer auf eine möglichst wenig verwaltungsintensive Prüfbarkeit geachtet werden (vernünftige Relation zwischen Prüfaufwand und möglichen Risiken/Ergebnissen).

Um die Administration zu vereinfachen sollten vorzulegende Aufstellungen udgl. jedenfalls sowohl Schriftlich (zu Beweiszwecken) als auch in elektronischer Form (bearbeitbar z.B. als Excel-File) auf Datenträger oder per e-mail vorgelegt werden.

Zu Abs. 2 Z 12: Bei der praktischen Ausgestaltung des Förderungsvertrages ist darauf zu achten, dass die Unterschrift des Förderungsnehmers immer auf derselben Seite angebracht wird, auf der die **datenschutzrechtliche Bestimmung** enthalten ist, da sonst die hier seitens des Landes ausbedungenen Rechte nicht zum Tragen kommen. Sollte es aus formatierungstechnischen Gründen nicht möglich sein, dieser Anforderung Rechnung zu tragen, so ist die datenschutzrechtliche Bestimmung vom Förderungsnehmer gesondert zu unterfertigen.

Zu § 11 Genehmigung der Förderung und Auszahlung:

Die **Genehmigung** der Förderung ist die Entscheidung, ob im Falle des Vorliegens der „fachlichen“ Förderungswürdigkeit (§ 9 Abs. 1) überhaupt Mittel zur Erreichung des Förderungszweckes im konkreten Fall hingegeben werden sollen. Diese Entscheidung wird immer eine Abschätzung dahingehend beinhalten, ob der Förderungsgeber bereit ist, das Risiko einer mangelhaften oder Nichtrealisierung des Förderungsgegenstandes und des daraus resultierenden Verwaltungsaufwandes zu tragen oder nicht.



Da neben der „fachlichen“ Förderungswürdigkeit auch noch andere Faktoren bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer Förderung einfließen, muss die Förderungsentscheidung selbst nicht notwendigerweise dem Inhalt der fachlichen Begutachtung folgen. Ein solches Abweichen muss natürlich begründet werden.

Zu § 12 Nachweisführung und -prüfung:

Im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und effizienten Verwaltung sind alle Belege von der Förderungsstelle primär dahingehend zu prüfen, ob der durch sie nachzuweisende Sachverhalt nach menschlichem Ermessen ausreichend glaubhaft erscheint. Im Zuge dieser Einschätzung ist bei der Festlegung der Tiefe und des Umfangs der durchzuführenden Prüfhandlungen immer der zu erwartende Verwaltungsaufwand in Relation zum Risiko eines möglichen Missbrauchs (sowohl der Höhe nach als auch dem Inhalt nach) zu setzen. Ferner spielt die Wahrscheinlichkeit eines Missbrauchs bei dieser Abschätzung eine wichtige Rolle.

In der Praxis wird eine genauere Prüfung zumeist nur dann notwendig werden, wenn Belege schon bei oberflächlicher Prüfung zweifelhaft erscheinen oder wenn der Gesamteindruck der Nachweisführung Zweifel aufkommen lässt. Dies wird z.B. dann der Fall sein, wenn eine Gesamtabrechnung in sich nicht schlüssig ist oder wenn offensichtliche Widersprüche zwischen Belegen und Belegverzeichnissen bestehen.

Zu Abs. 1 Kernstück der Prüfungen ist immer die Klärung der Frage, ob der Förderungsgegenstand tatsächlich in einer Form realisiert worden ist, die dem Inhalt des zwischen Förderungsgeber und Förderungsnehmer geschlossenen Vertrags entspricht (siehe dazu auch Erläuterungen zu § 9 Abs. 3).

Da die Erreichung des Förderungszweckes durch die Realisierung des Förderungsgegenstandes Ziel jeder Förderungsvergabe ist, sollte das Schwergewicht auf dem inhaltlichen Nachweis und nicht nur auf dem monetär wirtschaftlichen Aspekt liegen. Inhaltliche Belege für die Realisierung können beispielsweise bei Bauvorhaben die Bestätigung der plangemäßen Bauausführung durch das ausführende Bauunternehmen, die Vorlage der Benützungsbewilligung oder eine Überprüfung durch einen Sachverständigen sein. Bei Veranstaltungen könnten beispielsweise Medienberichte, Teilnehmerlisten, Ergebnisprotokolle oder ähnliches den Beleg für die Realisierung des Förderungsgegenstandes darstellen.

Da eine vollständige Prüfung aller noch so kleinen Details einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde, ist von der Förderungsstelle zu prüfen, ob die Realisierung des Förderungsgegenstandes in der vereinbarten Form als Ganzes glaubhaft ist.

Zu Abs. 3, 4 Um den Verwaltungsaufwand in erträglichen Grenzen zu halten, ist primär eine stichprobenartige Prüfung vorgesehen. Die Auswahl der Stichproben soll nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Bei nach Kostengruppen gegliederten Abrechnungen sind aus allen Kostengruppen Stichproben zu ziehen.

**Abschnitt 3: Förderungsabwicklung bei Förderungen, die nach vollständiger Realisierung des Förderungsgegenstandes gewährt werden:**

Zu § 13 Förderungsantrag:

- Zu Abs. 2 Z 2: Die **Darstellung des Förderungsgegenstandes** sollte so gestaltet sein, dass es einem mit dem Projekt oder den Tätigkeiten des Antragstellers nicht vertrauten Dritten ohne größeren Aufwand möglich ist, die Projektinhalte zweifelsfrei festzustellen.
- Zu Abs. 2 Z 3: Es reicht nicht aus, wenn beispielsweise bloß ein bestimmter Geldbetrag begehrt wird. Das Begehren muss auch „**inhaltlich bestimmt**“ sein, das heißt es muss auf die Realisierung des Förderungsgegenstandes bezogen sein.
- Zu Abs. 2 Z 4: Da die Erreichung des Förderungszweckes durch die Realisierung des Förderungsgegenstandes Ziel jeder Förderungsvergabe ist, sollte das Schwergewicht auf dem inhaltlichen Nachweis und nicht nur auf dem monetär wirtschaftlichen Aspekt liegen. Inhaltliche Belege für die Realisierung können beispielsweise bei Bauvorhaben die Bestätigung der plangemäßen Bauausführung durch das ausführende Bauunternehmen, die Vorlage der Benützungsbewilligung oder eine Überprüfung durch einen Sachverständigen sein. Bei Veranstaltungen könnten beispielsweise Medienberichte, Teilnehmerlisten, Ergebnisprotokolle oder ähnliches den Beleg für die Realisierung des Förderungsgegenstandes darstellen.

#### Zu § 14 Prüfung der Förderungsvoraussetzungen:

- Zu Abs. 1 Z 2: Entsprechend der in § 2 Z 3 vorgenommenen Definition ist von der Förderungsstelle zu prüfen, ob der im Förderungsantrag dargestellte Förderungsgegenstand aus fachlicher Sicht geeignet ist, zur Erreichung eines Förderungszweckes (der definiert sein muss – vergleiche § 7) beizutragen. Die Prüfung der Förderungswürdigkeit des beantragten Förderungsgegenstandes lässt sich am besten mit einem Sachverständigengutachten vergleichen (sofern nicht ohnedies ein solches Gutachten zur Prüfung der Förderungswürdigkeit erstellt wird). Die Förderungsentscheidung selbst muss daher nicht notwendigerweise dem Inhalt der fachlichen Begutachtung folgen. Ein solches Abweichen muss natürlich begründet werden.
- Zu Abs. 3: Kernstück der Prüfungen ist immer die Klärung der Frage, ob der Förderungsgegenstand tatsächlich in einer Form realisiert worden ist, die dem gemäß § 7 definierten Förderungszweck entspricht.
- Da eine vollständige Prüfung aller noch so kleinen Details einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde, ist von der Förderungsstelle zu prüfen, ob die Realisierung des Förderungsgegenstandes in der vereinbarten Form als Ganzes glaubhaft ist.
- Zu Abs. 4 u. 5 Um den Verwaltungsaufwand in erträglichen Grenzen zu halten, ist primär eine stichprobenartige Prüfung vorgesehen. Die Auswahl der Stichproben soll nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Bei nach Kostengruppen gegliederten Abrechnungen sind aus allen Kostengruppen Stichproben zu ziehen.

#### Zu § 15 Genehmigung der Förderung:

Die Genehmigung der Förderung ist die Entscheidung, ob im Falle des Vorliegens der „fachlichen“ Förderungswürdigkeit (§ 14 Abs. 1) überhaupt Mittel zur Erreichung des Förderungszweckes im konkreten Fall hingegeben werden sollen.

Da neben der „fachlichen“ Förderungswürdigkeit auch noch andere Faktoren bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer Förderung einfließen, muss die Förderungsentscheidung selbst nicht

notwendigerweise dem Inhalt der fachlichen Begutachtung folgen. Ein solches Abweichen muss natürlich begründet werden.

Zu § 16 Hingabe der Förderungsmittel, Verpflichtungserklärung und Förderungsvertrag:

Zu Abs. 4 Z 10: Bei der praktischen Ausgestaltung des Förderungsvertrages ist darauf zu achten, dass die Unterschrift des Förderungsnehmers immer auf derselben Seite angebracht wird, auf der die **datenschutzrechtliche Bestimmung** enthalten ist, da sonst die hier seitens des Landes ausbedungenen Rechte nicht zum Tragen kommen. Sollte es aus formatierungstechnischen Gründen nicht möglich sein, dieser Anforderung Rechnung zu tragen, so ist die datenschutzrechtliche Bestimmung vom Förderungsnehmer gesondert zu unterfertigen.

**Abschnitt 4: Förderungsabwicklung bei der Gewährung von Spenden:**

Zu § 17 Förderungsgewährung:

Zu Abs. 3 Z 1 lit c: Unter dem Terminus „mit schuldbefreiender Wirkung“ ist zu verstehen, dass nach Hingabe der Förderungsmittel kein Anspruch des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber besteht.

Beispiel: *Bei einer Maturaballspende hat das Ballkomitee keine Rechtspersönlichkeit. Es muss daher festgelegt werden, an wen die zugesagte Spende dann tatsächlich ausbezahlt werden kann.*

Zu Abs. 3 Z 2: Bei der Festlegung der „Form“ der Spende ist festzulegen, ob die Spende in Form von Geldmitteln, Sachmitteln oder anderen Förderungsformen (§ 4) hingegeben werden soll.

Beispiele: *Geldspende, Pokalspende, leihweise Überlassung von Geräten oder Räumlichkeiten.*